

Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen im Wahlgebiet der

Stadt Schönebeck (Elbe)

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und Stellvertreter in den Wahlausschuss für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 11. Oktober 2020 zu benennen. Bei der Berufung der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer sollen Vorschläge der Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden (§ 4 Abs. 3 KWO LSA).

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und **sechs** Beisitzern. Für die **sechs** Beisitzer sind stellvertretende Beisitzer zu benennen.

Aus diesem Grund fordere ich Sie auf, mir bis zum **17.07.2020** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind schriftlich an folgende Anschrift einzureichen:

**Stadt Schönebeck (Elbe)
Gemeindewahlleiterin
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe).**

Des Weiteren besteht die Möglichkeit einer Übersendung per E-Mail an die Adresse:

wahlamtsbk@schoenebeck-elbe.de.

Hinweise:

- (1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die §§ 30 bis 32 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gelten entsprechend.
- (2) Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.
- (3) Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 31 KVG LSA. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur für die in § 13 Abs. 3 KWG LSA aufgeführten Gründen vor. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt insbesondere auch vor für:
 1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
 2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl, oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
 3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
 4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
 5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
 6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,

7. Wahlberechtigte, die aus politischen und religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.
- (4) Gemäß § 9 Absatz 1a KWG LSA kann ein Beschäftigter der Gemeinde auch dann zu einem Beisitzer oder zu seinem Stellvertreter berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt.
- (5) Entsprechend § 10 Absatz 1a KWG LSA können zu Beisitzern der Wahlausschüsse auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen.
- (6) Inhaber von Wahlehenämtern haben Anspruch auf Ersatz ihres Aufwandes und ihres Verdienstausfalles nach dem Kommunalwahlgesetz. Die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sind nicht anwendbar.

Schönebeck (Elbe), 01.07.2020



Schröder
Gemeindewahlleiterin
der Stadt Schönebeck (Elbe)